

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wettin-Löbejün

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 25.02.2026 (Beschluss-Nr. 84-10/26/SR) folgende Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Wettin-Löbejün.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen Flächen, soweit sie nicht Straße im Sinne des Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind, insbesondere Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten, Fernsprecheinrichtungen, alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen sowie Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrs-, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (3) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder.
- (4) Großveranstaltungen sind Veranstaltungen, die eine bestimmte Risikoschwelle überschreiten und aus sich der Gefahrenabwehr die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes erfordern. Die Einstufung als Großveranstaltung hängt damit maßgeblich von einer Risikobewertung im jeweiligen Einzelfall ab und umfasst in der Regel 5.000 Besucher gleichzeitig.
- (5) Als Unterwegsabfälle gelten Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen

§ 3 Verkehrsbehinderungen und – Gefährdungen

- (1) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über und an den öffentlichen Straßen und Hauszugängen sind, wenn sie aufgrund ihrer Länge oder Höhe über dem Boden für Passanten gefährlich werden können, von dem jeweils Verpflichteten unverzüglich zu entfernen.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich bestimmungsgemäß auf oder an den öffentlichen Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (3) Es ist auf öffentlichen Straßen verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagen-teile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu klettern.
- (4) Kellerschächte, Luken, Kanalabdeckungen und sonstige Gefahr drohenden Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren, zu bewachen oder in der Dunkelheit zu beleuchten, so dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (6) An Gebäudeteilen oder Werken, die unmittelbar an der Straße liegen, sind losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, die nicht genehmigungspflichtig nach Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind (z.B. Sims- und Blumenkästen, Balken, Antennen, Schilder u.a.) die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (7) Es ist verboten, Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserversorgungs- / Entsorgungseinrichtungen sowie Energie- und Telekommunikationseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (8) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende abgestorbene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (9) Die an öffentlichen Straßen befindlichen Hecken, Sträucher, Bäume müssen derart beschnitten werden, dass diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

§ 4 Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften zu verunreinigen. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauszuerwerfen oder Flüssigkeiten auszuschütten,

- b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen,
 - c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen zu lagern sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen oder auszubreiten oder schon eher als einen Tag vor dem vereinbarten Abholtermin auf öffentlichen Straßen bereitzustellen,
 - d) an Fahrzeugen Öle, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten zu wechseln,
 - e) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu reinigen oder abzuspritzen (ausgenommen sind Kennzeichenschilder, Beleuchtungseinrichtungen und Scheiben sowie der Fahrzeuginnenraum),
 - f) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften an öffentlichen Einrichtungen jeglicher Art sowie öffentlichen Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Aufkleber anzubringen, an ihnen mit Farbe zu malen bzw. sie zu besprühen oder in öffentlichen Anlagen zu plakatieren,
 - g) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen.
- (2) Entstandene Verunreinigungen sind durch den hierfür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen der Gewässer und Löschteiche ist verboten.
- (2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in das Eis zu schlagen, Eis zu entnehmen, Gegenstände auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis zu verunreinigen.
- (3) Die Verbote gemäß (1) und (2) gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

§ 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmverordnung) und die Regelung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG-LSA) keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:
- a) Sonn- und Feiertagsruhe (ganztags)
 - b) Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten wie:
- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen und Ähnliches).
 - b) der Betrieb von Handwerkzeugen, sowie motorbetriebenen Geräten und Maschinen, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen und Pumpen.
 - c) Haus- und Gartenarbeit wie Hämmern, Holzhacken, das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen.
 - d) das Betreiben oder Abspielen von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:
- a.) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, und
 - b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jedes Grundstück, welches baurechtlich zur Bebauung mit Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen öffentlichen Gebäuden zugelassen ist oder zugelassen werden kann, erhält eine Hausnummer.
- Hiervon ausgenommen sind:
- a) Garagen
 - b) Gartenlauben
 - c) Wochenendhäuser
 - d) andere nicht unter Satz 1 genannte Gebäude
 - e) land-, forst-, energie- und wasserwirtschaftlich genutzte Bauten, für die eine Hausnummer nicht zwingend erforderlich ist.
- (2) Der Eigentümer oder Inhaber eigentümergegleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte) ist verpflichtet, bei der Stadt Wettin-Löbejün die Erteilung einer Hausnummer unverzüglich einzuholen, sofern diese noch nicht von Amts wegen erteilt wurde. Die erteilte Hausnummer ist auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (3) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut sicht- und lesbar sowie bei Tag und Nacht erkennbar sein.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Umnummerierung), ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von mindestens sechs Monaten neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot in der Weise zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Wettin-Löbejün unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder über eine gemeinsame private Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so haben die Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern anzubringen. Das Anbringen von Hinweisschildern ist von den Vorderanliegern zu dulden.
- (6) Im Einzelfall kann angeordnet werden, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummer anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 8 Genehmigungspflicht für Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung oder Lautsprecheransagen (Volksfeste; Jahrmärkte; Veranstaltungen; Feste; Feiern) durchführen will, hat diese bei der Stadt Wettin-Löbejün mindestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung anzuzeigen. Dazu ist der entsprechende Antrag zu verwenden.
- (2) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn diese für jedermann zugänglich ist.
- (3) Im Rahmen der Beantragung von Großveranstaltungen hat der Veranstalter acht Wochen vor der geplanten Veranstaltung ein Brand- und Sicherheitskonzept vorzulegen und sich dieses genehmigen zu lassen.
- (4) Zu den in Abs. 1 und 2 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststätten, soweit diese Gaststätten nicht die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.
- (5) Die Anzeige nach Abs. 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, sportlichen und wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen oder auf Plätzen stattfindet, die für diesen Zwecke bestimmt sind.

§ 9 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z. B. Abfallbeseitigungs- oder Naturschutzrecht) der Erlaubnis der Stadt. Diese Erlaubnis ist mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu beantragen und ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.
- (2) Auf privaten Flächen ist der Gebrauch handelsüblicher Feuerkörbe, Feuerschalen, Grillgeräte oder dergleichen erlaubt.
- (3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf frühestens 24 Stunden vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Offene Feuer müssen einen Mindestabstand von 15 Metern zu Gebäuden, baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen, sowie 50 Meter zu Wäldern, Gehölzen, Hecken und landwirtschaftlich genutzten Flächen einhalten.

- (5) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. Während des Betreibens muss ausreichend Löschmittel (Wasser, Sand, Feuerlöscher) bereitgehalten werden.
- (6) Feuer jeglicher Art sind ab der Waldbrandstufe 4 generell verboten.
- (7) Ab der Waldbrandgefahrenstufe 4 können Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden, sofern ein geeignetes Sicherheits- und Brandschutzkonzept vorgelegt wird und die Durchführung durch eine qualifizierte Brandsicherheitswache abgesichert ist. Die Brandsicherheitswache hat aus ausreichend einsatzfähigen Kräften zu bestehen; geeignete Löschmittel und Einsatzfahrzeuge sind in erforderlichem Umfang bereitzustellen. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 10 Tiere

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Auf Straßen und Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde an der Leine zu führen. Keine Anleinplicht besteht auf ggf. separat ausgewiesenen Hundefreilaufflächen. Hundehalter oder Hundeführer müssen in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (4) Das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ist untersagt.
- (5) Es ist verboten, im Stadtgebiet freilebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Fütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Einrichtung von Katzenfutterstellen, die von natürlichen oder juristischen Personen betreut werden. Die Einrichtung einer Katzenfutterstelle ist zuvor schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 11 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht belästigt oder gefährdet wird. Insbesondere ist es nicht gestattet
 - a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
 - b) Baustoffe, andere Materialien und sonstige Gegenstände unerlaubt in öffentlichen Anlagen zu lagern oder abzustellen,

- c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder Anlagen zu reparieren oder umzubauen, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
 - d) öffentliche Brunnen, Gewässer und Löschteiche zu verschmutzen oder darin zu baden,
 - e) in öffentlichen Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobilen oder Omnibussen, daneben auch nicht in Zelten (ausgenommen hiervon ist der Wetterschutz im Sinne des Fischereirechts) oder Schlafsäcken auf öffentlichen Straßen zu nächtigen oder zu wohnen, außer auf dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,
 - f) öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern zu befahren oder diese dort abzustellen,
 - g) Nutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände, die Personen oder Tiere gefährden können
- (2) Wer auf Straßen, insbesondere in Fußgängerzonen und Einkaufsstrassen oder in öffentlichen Anlagen musiziert, darf dies höchstens 30 Minuten an einer Stelle praktizieren. Anschließend hat er seinen Standort um mindestens 100 m zu verlegen. Der jeweilige Standort darf nur einmal am Tag aufgesucht werden.
- (3) Das aggressive Betteln ist verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, zum Beispiel, wenn die bettelnde Person Dritten den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, sie durch Verwünschungen oder durch den Einsatz eines Tieres einschüchtert.
- (4) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit, insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.
- (5) Die von der Stadt Wettin-Löbejün auf öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen genutzt werden.

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 3 - 11 dieser Verordnung, können im Einzelfall von der Stadt Wettin-Löbejün zugelassen werden. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in der Verordnung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a) der in § 3 genannten Vorschriften verstößt.
 - b) der in § 4 genannten Vorschriften verstößt.
 - c) der in § 5 genannten Vorschriften verstößt.
 - d) der in § 6 genannten Vorschriften verstößt.
 - e) der in § 7 genannten Vorschriften verstößt.
 - f) der in § 8 genannten Vorschriften verstößt.
 - g) der in § 9 genannten Vorschriften verstößt.
 - h) der in § 10 genannten Vorschriften verstößt.
 - i) der in § 11 genannten Vorschriften verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkraft- und Außerkraft treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wettin-Löbejün vom 25.09.2020 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(gez. Jens Franke)
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Ausfertigungsvermerk

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 25.02.2026 (Beschluss-Nr. 84-10/26/SR) beschlossene Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch den Bürgermeister am 05.03.2026 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 18.03.2026

(gez. Jens Franke)
Bürgermeister

- Dienstsiegel –

Bekanntmachungsvermerk

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün Löbejün in seiner Sitzung am 25.02.2026 (Beschluss-Nr. 84-10/26/SR) beschlossene und durch den Bürgermeister am 05.03.2026 handschriftlich unterzeichnete Gefahrenabwehrverordnung wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 16, Nr. 3 vom 18.03.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 18.03.2026

(gez. Jens Franke)
Bürgermeister

- Dienstsiegel –